

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.104.369

Wien, am 17. März 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hannes Amesbauer und weitere Abgeordnete haben am 20. Jänner 2022 unter der Nr. **9511/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Luftaufnahmen von den Corona-Demos in Wien“ gerichtet.

Zu den Fragen 1, 2 und 4:

- *Werden durch die Flugpolizei bei größeren Demonstrationen in der Wiener Innenstadt standardgemäß Bild- und/oder Videoaufnahmen aus der Luft erstellt?*
- *Wenn nein, nach welchen Kriterien wir entschieden, ob derartige Überwachungseinsätze der Flugpolizei durchgeführt werden?*
- *Welche konkreten Einsatzziele haben derartige Einsätze?*

Der Einsatz des Polizeihubschraubers erfolgt lagebedingt und hängt davon ab, ob Luftbilder zur Übersicht über den Verkehrsraum oder zur Lagebeurteilung erforderlich sind.

Die Bildübertragung aus der Luft dient dem Einsatzkommandanten bzw. der Einsatzleitung zur Beurteilung von verkehrspolizeilichen und allenfalls sicherheitspolizeilichen Maßnahmen.

Zur Frage 3:

- *Wie hoch sind die Kosten für einen derartigen Einsatz?*

Die Kosten für eine Einsatzminute belaufen sich gemäß § 4a Sicherheitsgebührenverordnung auf EUR 53,00 mit Personal und auf EUR 29,86 ohne Personal.

Zur Frage 5:

- *Was geschieht mit den Bild- und/oder Videoaufnahmen von Demos aus der Luft nach dem Einsatz?*

In der Regel wird zur jeweiligen Aufgabenerfüllung nur eine Bildübertragung (etwa gemäß § 54 Abs. 8 Sicherheitspolizeigesetz) ohne Aufzeichnung durchgeführt. Sofern im Einzelfall auch eine Bildaufzeichnung erfolgt, wird das gespeicherte Videomaterial auf Grundlage der jeweils anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen von der anfordernden Dienststelle ausgewertet und – soweit erforderlich – weiterverarbeitet. Nach §§ 54 Abs. 6 und 7a Sicherheitspolizeigesetz sind diese Aufzeichnungen nach längstens 48 Stunden zu löschen, soweit diese Aufzeichnungen nicht zu weiteren Ermittlungen erforderlich sind.

Zu den Fragen 6 bis 9:

- *Unterliegen derartige Aufnahmen in irgendeiner Form der Geheimhaltung?*
- *Wenn ja, inwiefern?*
- *Wenn ja, warum?*
- *Wenn ja, warum wurden die Bilder von der Versammlung am 19. Dezember 2021 dann veröffentlicht?*

Sequenzen aus den Aufnahmen unterliegen als Beweismittel in einem Strafverfahren dem Amtsgeheimnis. In solchen Fällen sind die Aufnahmen oder daraus entnommene Einzelbilder Bestandteile eines strafprozessualen Ermittlungsaktes. Das Ermittlungsverfahren ist gemäß § 12 Abs. 1 StPO nicht öffentlich.

Bilder der Versammlung am 19. Dezember 2021 wurden zum Zweck der Verkehrsbeobachtung angefertigt. Gemäß § 98f Abs. 3 Straßenverkehrsordnung dürfen im Bedarfsfall für Zwecke der Information der Öffentlichkeit im Wege von Medien manuell einzelne Bildquellen ausgewählt und daraus kurze Bildfolgen gespeichert und an Medien übermittelt werden, soweit eine Identifizierung von Personen oder Fahrzeugen nicht möglich ist.

Zur Frage 10:

- *Wenn nein, warum wurden von den zahlreichen Corona-Demos nie entsprechende Bilder veröffentlicht?*

Von der Landespolizeidirektion Wien werden keine Luftaufnahmen in den Sozialen Medien veröffentlicht. Es wurden auch von Medien keine Anfragen an die Landespolizeidirektion Wien zur Übermittlung von Bildmaterial gestellt.

Zur Frage 11:

- *Wenn nein, können Sie der Anfragebeantwortung entsprechendes Bildmaterial von den Demonstrationen am 20.11.2021, 4.12.2021, 11.12.2021 sowie am 15.01.2022 beilegen?*
 - a. Wenn nein, warum nicht?*

Die Landespolizeidirektion Wien verfügt über kein Bildmaterial von den Demonstrationen am 20. November, 4. und 11. Dezember 2021 sowie 15. Jänner 2022. Die Flugpolizei wurde primär zur Echtzeitüberwachung und zur Unterstützung des Streifendienstes nach § 54 Abs. 8 Sicherheitspolizeigesetz eingesetzt. In §§ 54 Abs. 6 und 7a Sicherheitspolizeigesetz ist – wie ich bereits ausgeführt habe – normiert, dass diese Aufzeichnungen nach längstens 48 Stunden zu löschen sind, soweit sie nicht zu weiteren Ermittlungen erforderlich sind.

Gerhard Karner

